

# **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

**vom  
29.06.2023**

## **für weiterbildende Masterstudiengänge**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 9 LHG am 23.05.2023 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
§ 1	Geltungsbereich	1
<b>A. Allgemeiner Teil</b>		<b>1</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</b>		<b>1</b>
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung	1
§ 3	Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs	1
§ 4	ECTS-Punkte und Lernumfang	2
§ 5	Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen	2
<b>2. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten</b>		<b>3</b>
§ 6	Prüfungsausschuss	3
§ 7	Zuständigkeiten	3
§ 8	Prüfer und Beisitzer	4
§ 9	Zentraler Prüfungsausschuss	4
§ 10	Zentrales Prüfungsamt	4
§ 10a	Prüfungssekretariat	4
§ 10b	Studiengangskoordination	5
<b>3. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen</b>		<b>6</b>
§ 11	Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	6
§ 11a	Rücktritt und Abbruch von Prüfungen	6
§ 12	Prüfungsarten	6
§ 12a	Online-Prüfungen	8
§ 12b	Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	8
§ 12c	Mündliche Online-Prüfungen	9
§ 12d	Online-Prüfungen im Open-Book-Format	9
§ 12e	Online-Prüfungen in schriftlicher Form	9
§ 13	Prüfungstermine	10
§ 14	Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	10
§ 15	Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	10
§ 16	Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen	11
§ 17	nicht belegt	11
§ 18	Täuschung und Ordnungsverstoß	11
§ 19	Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung	11
<b>4. Abschnitt: Masterprüfung</b>		<b>13</b>
§ 20	Zweck der Masterprüfung	13
§ 21	Master-Thesis	13
§ 22	Mündliche Masterprüfung	14
§ 23	Verteidigung der Master-Thesis	14
§ 24	Zusatzprüfungen	15
§ 25	Gesamtergebnis und Zeugnis	15
§ 26	Mastergrad und Urkunde	16
§ 27	Diploma Supplement	16
§ 28	Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung	16
§ 29	Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 30	Einsicht in Prüfungsakten	17
§ 31	Studiengebühren	17

<b>B. Besonderer Teil</b>		<b>18</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</b>		<b>18</b>
§ 32	Abkürzungen, Bezeichnungen	18
<b>2. Abschnitt: Einzelregelungen der Studiengänge</b>		<b>22</b>
§ 33	Digitale Forensik (DF)	
§ 34	Data Science (DS)	
§ 35	Impact Innovation and Business Development (IIBD)	
<b>C. Schlussbestimmungen</b>		<b>23</b>
§ 36	Inkrafttreten	23

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) gilt für die an der Hochschule Albstadt Sigmaringen eingerichteten weiterbildenden Masterstudiengänge
- Digitale Forensik (§ 33)
  - Data Science (§ 34)
- (2) <sup>1</sup>Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser StuPO beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Abschnitt Allgemeine Regelungen**

## **§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt
- im Masterstudiengang Digitale Forensik sieben theoretische Fachsemester und
  - im Masterstudiengang Data Science sechs theoretische Fachsemester
  - im Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development vier theoretische Fachsemester
- jeweils (einschließlich aller in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen - § 29 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LHG).
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilern, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. <sup>3</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Fachsemesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Fachsemestern vermittelt werden können. <sup>4</sup>Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß § 3 abzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule) nach Art und Zahl bestimmt. <sup>2</sup>Der inhaltliche Rahmen und die zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls, ebenso die Modulverantwortlichkeit, sind im Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs beschrieben.
- (4) <sup>1</sup>Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungsarten aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

## **§ 3 Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 12 ff.), der Master-Thesis (§ 21) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer mündlichen Masterprüfung (§ 22) und/oder der Verteidigung der Master-Thesis (§ 23). <sup>2</sup>Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. <sup>3</sup>Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. <sup>4</sup>Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis sowie ggf. über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis informiert.

<b>B. Besonderer Teil</b>		<b>18</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</b>		<b>18</b>
§ 32	Abkürzungen, Bezeichnungen	18
<b>2. Abschnitt: Einzelregelungen der Studiengänge</b>		<b>22</b>
§ 33	Digitale Forensik (DF)	
§ 34	Data Science (DS)	
§ 35	Impact Innovation and Business Development (IIBD)	
<b>C. Schlussbestimmungen</b>		<b>23</b>
§ 36	Inkrafttreten	23

- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. <sup>3</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser StuPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. <sup>4</sup>Die Bearbeitungsfrist der Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. <sup>5</sup>Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. <sup>6</sup>Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema. <sup>7</sup>Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen während der Elternzeit jedoch auf Antrag verlängert werden. <sup>8</sup>Hierüber entscheidet, im Gegensatz zu § 21 Abs. 5, der Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen der Masterprüfung sollen am Ende der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgelegt sein. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen der Masterprüfung nicht spätestens fünf Fachsemester nach dem in Satz 1 festgelegten Zeitpunkt und maximal innerhalb des Zweifachen der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) erbracht ist; es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG). <sup>3</sup>Gleichfalls entscheidet der Prüfungsausschuss bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise, z. B. fachärztlicher Bescheinigungen über die Verlängerung der Prüfungsfrist. <sup>4</sup>Dabei kann der Antragsteller die Hinzuziehung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Antragsbehandlung als beratenden Gast erbitten.

#### § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) <sup>1</sup>ECTS-Punkte beschreiben entsprechend dem „European Credit Transfer System“ den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um eine einzelne Lehrveranstaltung oder ein Modul erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Der durchschnittlich erforderliche Arbeitsaufwand beträgt 30 Stunden pro einen ECTS-Punkt, solange keine abweichende Regelung im Besonderen Teil getroffen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulteil ist im Besonderen Teil geregelt. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung zu absolvierenden Modulteilprüfungen erbracht worden sind (§ 15 Abs. 1). <sup>3</sup>Jedem Modul wird die Summe der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen zugeordnet. <sup>4</sup>Ebenso werden für die bestandene Master-Thesis bzw. für die mündliche Masterprüfung und/oder für die Verteidigung der Master-Thesis ECTS-Punkte nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) <sup>1</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester ist jeweils im Besonderen Teil geregelt.

#### § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. <sup>2</sup>In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>3</sup>Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (z.B. E-Learning) durchgeführt werden. <sup>4</sup>Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

## 2. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

### § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der für den Studiengang bestellte Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Er besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Für berufs begleitende, weiterbildende Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren, die in dem Studiengang/den Studiengängen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. <sup>4</sup>Beratend können andere Personen hinzugezogen werden. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie ggf. der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 7 Zuständigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:
  1. ob eine Fristüberschreitung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 vom Studierenden zu vertreten ist,
  2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 3 Abs. 5 und Abs. 6,
  3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 8),
  4. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen auf Studium und Prüfung (§ 19),
  5. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 18),
  6. über den Rücktritt von Studierenden von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 11a Abs. 2),
  7. über die Annullierung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei Vorliegen triftiger Gründe sowie über die Neuansetzung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§ 11a Abs. 3),
  8. über das Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung gemäß § 25 Abs. 1 und § 28 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. <sup>3</sup>Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Studiengangs-koordination, das Prüfungssekretariat und das zentrale Prüfungsamt unterstützt.
- (4) <sup>1</sup>Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 1 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2 Satz 3 LHG).





- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

### **§ 8 Prüfer und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. <sup>2</sup>Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Die Prüfer der Master-Thesis sind gemäß § 21 Abs. 2 und 7 und die Prüfer der mündlichen Masterprüfung gemäß § 22 Abs. 2 bzw. die Prüfer der Verteidigung der Master-Thesis gemäß § 23 Abs. 1 zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) <sup>1</sup>Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 9 Zentraler Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.
- (2) <sup>1</sup>Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

### **§ 10 Zentrales Prüfungsamt**

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
  1. Ausstellung der individuellen Prüfungs- und ECTS-Punktekarte („Transcript of Records“) –
  2. Ausstellung von Zeugnissen, Masterurkunden sowie „Diploma Supplements“ – nach Freigabe durch die Studiengangskoordination
  3. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3

### **§ 10a Prüfungssekretariat**

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse und des zentralen Prüfungsamtes ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zudem ein Prüfungssekretariat für weiterbildende Studiengänge eingerichtet. <sup>2</sup>Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Aufgaben des Prüfungssekretariats sind insbesondere:
  1. Durchführung der Prüfungsanmeldung
  2. Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren
  3. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3

## **§10b Studiengangskoordination**

- (1) <sup>1</sup>Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und des zentralen Prüfungsamtes ist neben dem Zentralen Prüfungsamt und dem Prüfungssekretariat eine Studiengangskoordination einzusetzen. <sup>2</sup>Die Leitung der Studiengangskoordination wird vom Studiendekan und vom Leiter des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Aufgaben der Studiengangskoordination sind insbesondere:
1. Vorbereiten und Ausformulieren von Bescheiden
  2. Unterstützung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3
  3. Unterstützung des Prüfungssekretariats (§ 10a)
  4. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung. Die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern.

### 3. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen

#### § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen angemeldet sein. <sup>2</sup>Im Urlaubssemester sind die Anmeldung zu sowie die Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen nicht möglich. <sup>3</sup>Ausgenommen davon sind beurlaubte Studierende gemäß § 61 Abs. 3 Satz 1 und 2 LHG.
- <sup>4</sup>Nach Bezahlung der gemäß Gebührensatzung festgesetzten Gebühren (§ 31) erfolgt über die Studiengangskoordination automatisch die Anmeldung zu
- den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen von Lehrveranstaltungen (auch Wahlpflichtmodule),
  - den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Modulteilprüfungen,
  - zu zurückgetretener Modul- bzw. Modulteilprüfungen aus vorangegangenen Semestern,
  - zu Zusatzprüfungen gemäß § 24.
- <sup>5</sup>Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen. <sup>6</sup>Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist in § 11a geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden wurden (siehe Besonderer Teil). <sup>2</sup>Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ggf. im Besonderen Teil festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung der Masterprüfung zugelassen werden kann nur, wer
1. zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang entsprechend der Zulassungssatzung des Studiengangs zugelassen und immatrikuliert ist,
  2. die dafür notwendigen Gebühren gem. Gebührensatzung rechtzeitig entrichtet hat,
  3. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang nicht verloren hat,
  4. ggf. die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat,

#### § 11a Rücktritt und Abbruch von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen durch Nichtteilnahme ist bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) <sup>1</sup>Ein Rücktritt von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) <sup>1</sup>Wird eine bereits begonnene Modul- bzw. Modulteilprüfung abgebrochen oder liegen besondere Umstände vor, kann bei Vorliegen triftiger Gründe ein Antrag auf nachträglichen Rücktritt von bzw. Annullierung dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung gestellt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag trifft der Prüfungsausschuss.

#### § 12 Prüfungsarten

- (1) <sup>1</sup>Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. <sup>2</sup>Modul- bzw. Modulteilprüfungen können als
1. Klausurarbeit;
  2. Mündliche Prüfung;
  3. Elektronische Prüfung;

4. Referat;
5. Praktische Arbeit;
6. Laborarbeit;
7. Hausarbeit;
8. Praxisbericht;
9. Projektreporting
10. Fallstudie
11. Lerntagebuch;
12. Portfolioprüfung;
13. Master-Thesis

erbracht werden. <sup>3</sup>Weitere spezielle Prüfungsarten (wie z. B. Distanzprüfungen als Online-Prüfungen) werden in §12a bis §12e geregelt. <sup>4</sup>Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsarten zusammensetzen.

- (2) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses, in Absprache mit dem zuständigen Dozenten, auf Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). <sup>2</sup>Dies gilt auch für Studierende im Mutterschutz, mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen <sup>3</sup>Der formlose Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn einer Prüfungsleistung unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes, einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, einer Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde sowie einer Meldebescheinigung des Kindes und der zu prüfenden Person oder einer Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen durch die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst (MD) beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden. <sup>4</sup>Alternativ zu den in Satz 3 genannten Nachweisen können auch vergleichbare geeignete Nachweise eingereicht werden.
- (2a) <sup>1</sup>Macht eine studierende Person glaubhaft, dass ihr die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei denen Versuchstiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen oder physikalischen Vorgängen verwendet werden nicht möglich ist, wird ihr die Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen eingeräumt (Tierschutz in der Lehre). <sup>2</sup>Der hierfür erforderliche formlose Antrag muss zu Beginn des Verwaltungssemesters spätestens sechs Wochen vor Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden eingereicht werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.
- (6) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) <sup>1</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person oder der Prüfer widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 12a Online-Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). <sup>2</sup>Ob eine Studien- und Prüfungsleistung online angeboten wird, entscheidet der zuständige Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Für die Online-Prüfungen ist ausschließlich das von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebene Informations- und Kommunikationssystem zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

## § 12b Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) <sup>1</sup>Online-Prüfungen in schriftlicher Form sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. <sup>2</sup>Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. <sup>3</sup>Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. <sup>4</sup>Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den Prüfenden unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. <sup>6</sup>Studierenden, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. <sup>2</sup>Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. <sup>2</sup>Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Studierenden zentral zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) <sup>1</sup>Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. <sup>2</sup>Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, schriftlicher Form) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. <sup>4</sup>Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. <sup>5</sup>Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.
- (6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. <sup>2</sup>Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
- (7) <sup>1</sup>Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

## § 12c Mündliche Online-Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/ Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). <sup>2</sup>Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung oder als mündliches Referat im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung des Prüfers seinen Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. <sup>2</sup>Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

## § 12d Online-Prüfungen im Open-Book-Format

- (1) <sup>1</sup>Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Studierenden unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). <sup>2</sup>Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. <sup>3</sup>Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Ist Studierenden die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. <sup>2</sup>Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs entstehen.
- (3) <sup>1</sup>Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Ersatz oder als Ergänzung der Prüfungsart „Klausur“ im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.

## § 12e Online-Prüfungen in schriftlicher Form

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in schriftlicher Form). <sup>2</sup>Online-Prüfungen in schriftlicher Form gelten als schriftliche Erfolgskontrollen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Identitätsprüfung zeigen die Studierenden vor Beginn der Prüfung eine Kopie des Studierendenausweises vor. <sup>2</sup>Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in schriftlicher Form verwendet werden. <sup>3</sup>Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den Prüfenden zu löschen. <sup>4</sup>Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen des Studierendenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. <sup>5</sup>Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung entsprechend anwendbar.
- (3) <sup>1</sup>Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). <sup>2</sup>Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. <sup>3</sup>Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
- (4) <sup>1</sup>Des Weiteren sind die Studierenden verpflichtet, sofern der Prüfende es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. <sup>2</sup>Die Studierenden müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) <sup>1</sup>Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

## § 13 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sowie etwaige Prüfungsmodalitäten (z.B. zum Bestehen erforderliche Anwesenheitstermine, Abgabetermine, etc.) von Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig (mit Modulbeginn) in geeigneter Weise bekannt gegeben (§ 3 Abs. 3).

## § 14 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw. Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)

3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig.

<sup>4</sup>Dabei können ausschließlich folgende Noten vergeben werden:

1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 4,7 ; 5,0

- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). <sup>2</sup>Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>3</sup>Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS-Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

- (3) <sup>1</sup>Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

- (4) <sup>1</sup>Bei Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung werden durch den Prüfenden ergänzende Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus modulbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. <sup>2</sup>Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 3 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. <sup>3</sup>Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. <sup>4</sup>Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. <sup>5</sup>Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. <sup>6</sup>Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 8 Abs. (1) vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. <sup>7</sup>Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Modulbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

## § 15 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden.

- (3) <sup>1</sup>Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

## **§ 16 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, wiederholt werden. <sup>3</sup>Davon unberührt bleibt § 21 Abs. 8. <sup>4</sup>Abweichende Regelungen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden. <sup>5</sup>Ein Studiengang kann zudem im Besonderen Teil regeln, dass ab einer zweiten Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Antrag des Prüflings auf mündliche Prüfung zulässig ist. <sup>6</sup>Im Besonderen Teil sind in diesem Falle Spezifizierungen zum Umgang mit einem solchen Antrag getroffen. <sup>7</sup>Über einen solchen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Ein an der der Hochschule Albstadt-Sigmaringen begonnenes Prüfungsverfahren kann nicht durch eine anerkannte oder angerechnete Leistung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel zum Ende eines Modulzeitraums angeboten. <sup>2</sup>Zusätzlich wird im Regelfall eine Wiederholung von Prüfungen angeboten <sup>3</sup>Ausnahmen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden.

## **§ 17 (nicht belegt)**

## **§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den oder die Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind ihr schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 19 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 59 Abs. 1 Satz 1 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Entfällt



- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (4a) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 LHG). <sup>2</sup>Diese werden in einem individuellen Verfahren angerechnet,
- wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
  - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- <sup>3</sup>Der Besondere Teil kann pauschale Anrechnungsverfahren regeln. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zulässig.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind spätestens vier Wochen vor Beginn des entsprechenden Moduls zu stellen. <sup>2</sup>Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiensemesters im Ausland sind spätestens vier Wochen nach Wiederaufnahme des Studiums an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen im direkten Folge- zum Auslandssemester zu stellen. <sup>3</sup>Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. <sup>4</sup>Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) <sup>1</sup>Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung eines Fachdozenten oder des Modulverantwortlichen.

## 4. Abschnitt Masterprüfung

### § 20 Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Das Masterstudium führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob vertiefende wissenschaftliche Fachkenntnisse vorgewiesen werden können und die Fähigkeit vorhanden ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

### § 21 Master-Thesis

- (1) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Das Thema der Master-Thesis wird frühestens nach Abschluss des dritten Studiensemesters und spätestens sechs Monate nach Abschluss aller Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausgegeben. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch bei Fehlen einer Prüfungsleistung der Zulassung zur Master-Thesis zustimmen. <sup>5</sup>Abweichende Regelungen können im besonderen Teil festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Master-Thesis wird von einem Dozenten (Professor oder Lehrbeauftragter) des jeweiligen Studiengangs ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Ein zusätzlicher Betreuer kann sein:
  - ein weiterer hauptamtlicher Professor,
  - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
  - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.<sup>3</sup>Abweichende Regelungen zu Satz 1 und 2 können im Besonderen Teil festgelegt werden. <sup>4</sup>Findet der Studierende keine(n) Betreuer, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser rechtzeitig einen Betreuer für die Master-Thesis erhält. <sup>5</sup>Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Master-Thesis durch das Prüfungssekretariat gibt der erste Betreuer die Master-Thesis aus. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Studierenden können Themenwünsche äußern.
- (4) <sup>1</sup>Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) <sup>1</sup>Für die Master-Thesis sollen 15 - 30 ECTS-Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb von vier bis sechs Monaten zu bearbeiten. <sup>3</sup>Das Nähere regelt der Besondere Teil. <sup>4</sup>Soweit dies aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der erste Prüfer. <sup>5</sup>In dessen Verhinderungsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer (ggf. von den Betreuern) so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. <sup>7</sup>Näheres regelt der Besondere Teil.
- (6) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungssekretariat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) <sup>1</sup>Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Der erste Prüfer muss ein Dozenten (Professor oder Lehrbeauftragter) des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder an einer der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschule sein. Mindestens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder an einer der im Kooperationsvertrag genannten Partnerhochschulen in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sein. <sup>3</sup>Ausnahmen können im besonderen Teil des jeweiligen Studiengangs geregelt sein. <sup>4</sup>Dieser ist auch Betreuer der Master-Thesis (s. Abs. 2). <sup>5</sup>Die Note

errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>6</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. <sup>7</sup>Die Master-Thesis ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>8</sup>Wird die Master-Thesis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (8) <sup>1</sup>Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. <sup>3</sup>Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

## § 22 Mündliche Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende eine mündliche Masterprüfung abzulegen. <sup>2</sup>Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Masterprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. <sup>2</sup>Der erste Prüfer wird aus dem Kreis der Dozenten (Professor oder Lehrbeauftragter) des jeweiligen Studiengangs bestellt. <sup>3</sup>Der zweite Prüfer kann sein:
- ein weiterer hauptamtlicher Professor,
  - ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit diese an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist,
  - eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- <sup>4</sup>Ausnahmen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. <sup>2</sup>Die Dauer der mündlichen Masterprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. <sup>3</sup>Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die Note der mündlichen Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. <sup>4</sup>§ 12 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Masterprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

## § 23 Verteidigung der Master-Thesis

- (1) <sup>1</sup>Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, findet eine Verteidigung der Master-Thesis statt. <sup>2</sup>Die Verteidigung der Master-Thesis besteht aus Vortrag und Fachdiskussion. <sup>3</sup>Sie findet vor einer Prüfungskommission statt, welche der zuständige Prüfungsausschuss einsetzt. <sup>4</sup>Ihr gehören zwei Prüfer an: der 1. Prüfer der Master-Thesis sowie ein weiterer vom zuständigen Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer. <sup>5</sup>Dies ist der 2. Prüfer der Master-Thesis oder ein Professor der betreffenden Fakultät, der nicht Prüfer der Master-Thesis ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Anforderungen für die Verteidigung der Master-Thesis sind im Besonderen Teil geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Verteidigung der Master-Thesis werden die Professoren, Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Rektorin oder der Rektor, die Prorektoren und die Dekane eingeladen. <sup>2</sup>Die Verteidigung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. <sup>3</sup>Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Studierenden ist die Öffentlichkeit von der gesamten Verteidigung der Master-Thesis bzw. nur von Teilen der Verteidigung der Master-Thesis auszuschließen.

- (4) <sup>1</sup>Der Termin der Verteidigung der Master-Thesis wird unverzüglich nach Eingang der Master-Thesis durch den ersten Prüfer festgelegt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Termin der Verteidigung der Master-Thesis soll mindestens zwei Wochen betragen. <sup>3</sup>Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Studierenden festgesetzt werden.
- (5) <sup>1</sup>Termin und Ort der Verteidigung der Master-Thesis werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (6) <sup>1</sup>Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (7) <sup>1</sup>Die Note der Verteidigung der Master-Thesis errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern entsprechend § 14 Abs. 1 und 3 erteilten Noten, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf \*,0, \*,3 und \*,7 erfolgt. <sup>2</sup>Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Verteidigung der Master-Thesis bekannt zu geben.
- (8) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, sofern die in § 3 Abs. 6 festgesetzten Fristen nicht überschritten werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 18 gelten entsprechend.

## § 24 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können über die vorgeschriebenen Modulprüfungen hinaus weitere Modul- bzw. Modulteilprüfungen absolvieren. <sup>2</sup>Die hierbei erzielten Noten und erarbeiteten ECTS-Punkte gehen nicht in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.

## § 25 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Master-Thesis und ggf. die mündliche Masterprüfung und/oder die Verteidigung der Master-Thesis bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Für die bestandene Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Diese berechnet sich aus dem gewichteten Mittel der gemäß § 14 Abs. 2 und 3 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Master-Thesis und ggf. der Note der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis. <sup>3</sup>Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 14 Abs. 2 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. <sup>4</sup>Als Gewicht der Master-Thesis und der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis dienen in der Regel die im Besonderen Teil zugeordneten ECTS-Punkte. <sup>5</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>6</sup>Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

<sup>7</sup>Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

- (3) <sup>1</sup>Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>In das Zeugnis sind die Modulnoten und die den Modulen gemäß § 4

Abs. 2 zugeordneten ECTS-Punkte, das Thema der Master-Thesis, deren Note und die zugeordneten ECTS-Punkte, ggf. die Note der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis und die zugeordneten ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. <sup>3</sup>Auf Antrag sind ggf. ferner die Wahlrichtung und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer aufzunehmen.

- (5) <sup>1</sup>Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Master-Thesis, mündliche Masterprüfung und/oder Verteidigung der Master-Thesis) erbracht worden ist. <sup>2</sup>Es wird von der Rektorin oder dem Rektor und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) <sup>1</sup>Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis erstellt.

## § 26 Mastergrad und Urkunde

- (1) <sup>1</sup>Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Masterprüfung den Mastergrad, dessen Bezeichnung und Abkürzung im Besonderen Teil festgelegt sind.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde über den Mastergrad mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Albstadt-Sigmaringen versehen.

## § 27 Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in englischer Sprache ausgehändigt, das Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.
- (2) <sup>1</sup>Das „Diploma Supplement“ trägt das Datum des Zeugnisses und wird von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 28 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 6 verloren gegangen ist,
  3. die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
  4. sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Masterprüfung und/oder die Verteidigung der Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) <sup>1</sup>Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Wurde die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird zusätzlich eine individuelle Prüfungs- und ECTS-Punkteaufstellung („Transcript of Records“) ausgestellt.

## § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 18 Abs. 1 berichtigt werden. <sup>2</sup>Die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung werden für nicht bestanden erklärt. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Master-Thesis und ggf. für die mündliche Masterprüfung und/oder für die Verteidigung der Master-Thesis.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Masterprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Master-Thesis und ggf. für die mündliche Masterprüfung und/oder für die Verteidigung der Master-Thesis.
- (3) <sup>1</sup>Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde über den Mastergrad und das „Diploma Supplement“ einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Einsicht in Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung bzw. der Master-Thesis sowie ggf. der mündlichen Masterprüfung und/oder der Verteidigung der Master-Thesis Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterprüfung an das Prüfungssekretariat zu stellen. <sup>3</sup>§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

### **§ 31 Studiengebühren**

<sup>1</sup>Für weiterbildende Masterstudiengänge werden Studiengebühren nach §13 Landeshochschulgebührengesetz in der geltenden Fassung erhoben. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Gebührensatzung. <sup>3</sup>Diese Gebühren müssen von den Studierenden getragen werden.

## B. Besonderer Teil

### 1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

#### § 32 Abkürzungen, Bezeichnungen

In den Studien- und Prüfungsplänen der weiterbildenden Masterstudiengänge der Hochschule Albstadt-Sigmaringen werden Abkürzungen und Bezeichnungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

Sem	=	Semester
SWS	=	Semesterwochenstunden
ECTS	=	European Credit Transfer System
M	=	Modul
MT	=	Modulteil (entspricht einer Lehrveranstaltung)
PM	=	Pflichtmodul
WPM	=	Wahlpflichtmodul
EN	=	Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
Sa	=	Selbststudium (angeleitet)
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
Pj	=	Projektarbeit
Tu	=	Tutorium
E	=	Exkursion
X	=	Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)
IPS	=	Verpflichtendes integriertes Praktisches Studiensemester

Prüfungsarten und Definitionen:

Kx	=	Klausurarbeit (x = Dauer in Minuten)
Mx	=	Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
Ex	=	Elektronische Prüfung (x = Dauer in Minuten)
Rx	=	Referat
Pr	=	Praktische Arbeit
La	=	Laborarbeit
Ha	=	Hausarbeit
Pb	=	Praxisbericht
PjR	=	Projektreporting
Fs	=	Fallstudie
Lt	=	Lerntagebuch
Pf	=	Portfolioprüfung
Ma	=	Master-Thesis
X	=	Prüfungsmodus ist abhängig von der gewählten Veranstaltung (Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)

1. Klausurarbeit	Dies ist eine Prüfung, bei der Prüflinge unter Aufsicht gestellte Aufgaben, gegebenenfalls mit Nutzung definierter Hilfsmittel, in einer begrenzten Zeit zu lösen haben.
2. Mündliche Prüfung	(nicht belegt)
3. Elektronische Prüfung	Dies ist eine Prüfung, bei der sowohl das Abrufen der Fragen als auch die Eingabe der Antworten am Computer erfolgen.
4. Referat	Ein Referat ist in der Regel ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Ein Referat soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Thema resp. Ergebnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren
5. Praktische Arbeit	(nicht belegt)
6. Laborarbeit	(nicht belegt)
7. Hausarbeit	Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme einschlägiger Quellen zu bearbeiten. Eine Präsentation der Hausarbeit und/oder prüfende Rückfragen hierzu sind von dem Prüfer vorzusehen (bspw. in Form eines Kurzreferats, o.ä.).
8. Praxisbericht	Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsleistung, die im Rahmen eines verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters (IPS) erstellt wird.
9. Projektreporting	Das Projektreporting umfasst eine Projektpräsentation in Form eines Referats und einen Projektbericht. Letzterer soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die im Projekt erzielten Ergebnisse nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar schriftlich darzustellen.
10. Fallstudie	Eine Fallstudienbearbeitung ist eine wissenschaftliche Arbeit, die aus einer schriftlichen Analyse und einer Präsentation der Ergebnisse besteht. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, einen vorgegebenen praktischen Fall aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme empirischer Erkenntnisse und einschlägiger Quellen zu bearbeiten.
11. Lerntagebuch	Dies ist eine Prüfungsleistung, bei der der Prüfling wesentliche Lehrinhalte (zum Beispiel aus Seminaren oder Vorlesungen) aufgreifen, reflektieren und eigene Lernerfolge schriftlich festhalten soll.
12. Portfolioprüfung	Ein Portfolioprüfung ist eine Gesamtleistung, welche sich aus mehreren unterschiedlichen Prüfungselementen zusammensetzt. Die einzelnen Prüfungselemente können dabei eine Prüfungsart gem. § 12 Abs. 1 sein. Die Art der einzelnen Prüfungselemente, deren Gewichtung und die jeweilige Bearbeitungsfristen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekanntzugeben. Eine Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungselemente ist sicherzustellen.



13. Master-Thesis

Eine Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.

## **Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteilern, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind**

### **Beispiel 1:**

Praktische Arbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **einer** Note führen (Benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **eine** Modulteilprüfung.

Formulierung:

**(Pr + R) (Gewichtung x)**

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen **gemeinsam** erbracht sind. Eine gegenseitige Verrechnung ist hier prinzipiell zulässig.

### **Beispiel 2:**

Praktische Arbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **zwei** Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **zwei** Modulteilprüfungen.

Formulierung:

**Pr (Gewichtung x), R (Gewichtung x)**

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn **jede** der beiden Teilleistungen **einzeln** erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig.

## 2. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge

siehe

**§ 33 Digitale Forensik (DF)**

**§ 34 Data Science (DS)**

## C. Schlussbestimmungen

### § 36 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Der Allgemeine Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2023/2024.  
<sup>2</sup>Besondere Teile treten jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten ab dem darauffolgenden Semester.

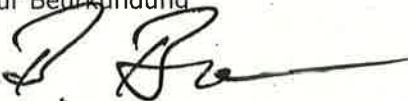
Sigmaringen, 29.06.2023



Dr. Ingeborg Mühldorfer  
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Beginn der Bekanntmachung: 30.06.2023  
Ende der Bekanntmachung: 14.07.2023  
Tag des Inkrafttretens: 15.07.2023

Zur Beurkundung



Bernadette Boden  
Kanzlerin

## 2. Abschnitt Einzelregelungen der Studiengänge

### § 34 Studiengang Data Science (DS)

#### Ziel des Studiengangs

- (1) Der Master-Studiengang Data Science ist ein berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang.
- (2) Ziel des Studienganges ist eine wissenschaftlich fundierte, spezifisch grundlagenorientierte Ausbildung, die eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte Methodenkompetenz im Bereich innovativer Konzepte, Technologien, IT-Infrastrukturen und Werkzeuge, die für das neue Berufsbild des „Data Scientist“ relevant sind, vermittelt. Der Theorieanteil erhält besonderes Gewicht im Curriculum, damit der Promotionsbefähigung Rechnung getragen wird.
- (3) Durch eine enge Verknüpfung von Forschung, Lehre und Praxis orientiert sich das Studium in inhaltlicher und didaktischer Hinsicht an den aktuellen Erkenntnissen des Fachgebiets.
- (4) Im Hinblick auf die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs werden bei der Bereitstellung des Lehrangebots die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) eingesetzt. Der Studiengang basiert auf dem Prinzip des „Blended Learning“.

#### Zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

##### Abs. 3

##### Modulübersicht

	Fach-semester	Business Information	Data Analytics	Data Management	
Vertiefungsstudium	6	Master-Thesis (25 ECTS) und Verteidigung (5 ECTS) Modul 60100, 30 ECTS			
	5	Data Privacy & Data Compliance Modul 50400, 5 ECTS, HSAS	Semantic Web Technologies Modul 50300, 5 ECTS, UMA	Web Mining Modul 50200, 5 ECTS, UMA	Advanced Statistics Modul 50100, 5 ECTS, HSAS
Praxisstudium	4	Summer School Modul 40100, 2,5 ECTS			
		Practical Work (Seminararbeit) Modul 40200, 7,5 ECTS			
Vertiefungsstudium	3	Business Process & Big Data Use Cases Modul 30400, 5 ECTS, HSAS	Text Mining Modul 30300, 5 ECTS, UMA	Advanced Machine Learning Modul 30200, 5 ECTS, HSAS	Big Data Modul 30100, 5 ECTS, HSAS
	2	Decision Support Modul 20400, 5 ECTS, UMA	Machine Learning Modul 20300, 5 ECTS, HSAS	Web Data Integration Modul 20200, 5 ECTS, UMA	Databases Modul 20100, 5 ECTS, HSAS
Grundlagenstudium	1	Business Intelligence & Warehouses Modul 10400, 5 ECTS, HSAS	Data Mining Modul 10300, 5 ECTS, UMA	Mathematical Found. for Data Science Modul 10200, 5 ECTS, HSAS	Programming for Data Science Modul 10100, 5 ECTS, HSAS

Das Studium ist aufgegliedert in 3 Säulen von Themenfelder. In der Säule 1 „Business Information“ werden 4 Module zu je 5 ECTS-Punkten angeboten. In der 2. Säule „Data Analytics“ werden die

entsprechend dem Schwerpunkt des Studiums 8 Module zu je 5 ECTS-Punkten angeboten. Die 3. Säule „Data Management“ umfasst weiter 4 Module je 5 ECTS. Die Module bauen je Semester zum Teil aufeinander auf. Das Studium wird im 4. Semester mit einer Praxisphase unterbrochen. Neben der Seminararbeit ist eine zweiwöchige Summer School vorgesehen. Die Studierenden lernen dabei unter Anleitung von Experten Werkzeuge und Methoden zur Analyse kennen und geeignet anzuwenden. Das Studium endet mit der Erstellung der Master-Thesis und deren Verteidigung.

### **Zu § 3 Prüfungsaufbau und -fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs**

#### **Abs. 1**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 12 ff.), der Master-Thesis (§ 21) und der Verteidigung der Master-Thesis (§ 23).

### **Zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang**

#### **Abs. 2**

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen (Lehrveranstaltungen) bzw. Teilmodulen ist in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmt. Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die festgelegten Module mit einem Lernumfang von 120 ECTS-Punkten bestanden sind.

### **Zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen**

Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Die teilweise oder auch gesamte mit Durchführung von Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit Hilfe neuer Medien ist möglich. Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt und vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn eines Moduls (Lehrveranstaltung) bekannt gegeben.

### **Zu § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen**

#### **Abs. 3**

Die ggf. vorausgesetzten Modul- bzw. Modulteilprüfungen für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung sind in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sowie auch im Modulhandbuch bestimmt. Darüber hinaus wird das Thema der Master-Thesis frühestens nach Abschluss aller Modul- bzw. Modulteilprüfungen bis einschließlich zum dritten Studiensemesters ausgegeben. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch bei Fehlen einer Prüfungsleistung der Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung zustimmen.

### **Zu § 12 Prüfungsarten**

#### **Abs. 1**

Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart wird in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ festgelegt.

### **Zu § 21 Master-Thesis**

#### **Abs. 1**

Die Master-Thesis wird in der Regel im sechsten Semester ausgegeben. Bei Erfüllung aller festgelegten Zulassungsvoraussetzungen (besonderer Teil zu § 11, Abs. 3) kann die Ausgabe auch früher erfolgen.

#### **Abs. 5**

Für die Master-Thesis sollen 25 ECTS-Punkte und für die Verteidigung 5 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate.

## **Zu § 22 Mündliche Masterprüfung**

Im Studiengang Data Science findet keine mündliche Masterprüfung statt.

## **Zu § 23 Verteidigung der Master-Thesis**

### **Abs. 1**

Die Bearbeitung der Master-Thesis wird mit einer Verteidigung (Disputation) abgeschlossen. Die Verteidigung der Master-Thesis besteht aus 20 Minuten Vortrag und 20 Minuten Fachdiskussion. Für die Verteidigung der Master-Thesis werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

### **Abs. 2**

Die Verteidigung einer Master-Thesis kann erst durchgeführt werden, wenn die Master-Thesis weitgehend fertig gestellt ist. Gegenstand des Vortrags einer Verteidigung sind Inhalt und Umfeld der Master-Thesis. Die anschließende Fachdiskussion kann neben einer Befragung zum Inhalt und Umfeld der Master-Thesis auch angrenzende Themenfelder betreffen, welche im Rahmen von Modulen aus dem Curriculum behandelt wurden.

## **Zu § 26 Mastergrad und Urkunde**

### **Abs. 1**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen verleiht nach bestandener Master-Prüfung im Studiengang Data Science den Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.). Dem Titel wird die Bezeichnung „Data Science“ hinzugefügt.

## Studien- und Prüfungsplan für den weiterbildenden Masterstudiengang Data Science

Semester	Modulnummer (entspr. Modulhandbuch)	Modulbezeichnung	Vorausgesetzte Modulprüfungen (Prüfungsnummer)	Modulprüfung / Modulteilprüfung			
				Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art	Prüfungs- nummer	ECTS-Punkte
1	10100	Programming for Data Science		Ha (5)		10110	5
	10200	Mathematical Foundations for Data Science		K60 (5)		10210	5
	10300	Data Mining		(K60 + Pj) (3,5 + 1,5)		10310	5
	10400	Business Intelligence & Warehouses		(K60 + Pj) (3,5 + 1,5)		10410	5
2	20100	Databases		Ha (5)		20110	5
	20200	Web Data Integration		(K60 + Pj) (3,5 + 1,5)		20210	5
	20300	Machine Learning		K60 (5)		20310	5
	20400	Decision Support		K60 (5)		20410	5
3	30100	Big Data	20110	Ha (5)		30110	5
	30200	Advanced Machine Learning	20310	K60 (5)		30210	5
	30300	Text Mining	10310	(K60 + Pj) (3,5 + 1,5)		30310	5
	30400	Business Process & Big Data Use Cases		(K60 + Pj) (3,5 + 1,5)		30410	5
4	40100	Summer School			Pr	40110	2,5
	40200	Practical Work (Seminararbeit)		(Pr + R) (5 + 2,5)		40210	7,5
5	50100	Advanced Statistics	10110; 10210	K60 (5)		50110	5
	50200	Web Mining	10310	(K60 + Pj) (3,5 + 1,5)		50210	5
	50300	Sematic Web Technologies		K60 (5)		50310	5
	50400	Data Privacy & Data Compliance		K60 (5)		50410	5
6	60100	Master-Thesis		Ma (25)		60110	25
		Verteidigung		M40 (5)		60120	5
						<b>Σ</b>	<b>120</b>



## Inkrafttreten

Dieser spezielle Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Data Science der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studienanfänger ab dem Wintersemester 2023/2024.

Sigmaringen, 29.06.2023



Dr. Ingeborg Mühldorfer  
Rektorin der Hochschule

Beginn der Bekanntmachung: 30.06.2023  
Ende der Bekanntmachung: 14.07.2023  
Tag des Inkrafttretens: 15.07.2023

Zur Beurkundung



Bernadette Boden  
Kanzlerin

